

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz,
EEW Energy from Waste Helmstedt GmbH, Büddenstedt**

**Bekanntmachung des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig
vom 12.12.2018, Az.: BS 18-092**

Die Firma EEW Energy from Waste Helmstedt GmbH, Am Kraftwerk 2, 38372 Büddenstedt, hat mit Antrag vom 27.06.2018, aktualisiert am 04.12.2018, die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), für die Errichtung und den Betrieb einer Mono-Klärschlammverbrennungsanlage (4. Linie TRV Buschhaus) beantragt.

Die bestehende 3-linige-Verbrennungsanlage soll um eine Mono-Klärschlammverbrennungsanlage als 4. Verbrennungslinie erweitert werden. Der Bedarf für die Anlage ergibt sich aus den geänderten rechtlichen Anforderungen bei der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung. Dem künftigen Gebot einer Phosphatrückgewinnung wird dabei durch die Herstellung einer zur Phosphatrückgewinnung geeigneten Asche Rechnung getragen. Die geplante Anlage besteht aus einer Trocknungsanlage (Kapazität ca. 160.000 t/a mechanisch entwässerter Klärschlamm) und der nachgeschalteten Verbrennungsanlage (Kapazität ca. 100.000 t/a teilgetrockneter Klärschlamm). Eine Immissionsprognose hat ergeben, dass für alle betrachteten Schadstoffe entweder die Zusatzbelastung die Irrelevanzschwelle unterschritten oder die Beurteilungswerte der 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) unterschritten werden. Eine Schallprognose hat ergeben, dass die Zusatzbelastung durch die Anlage an allen betrachteten Immissionspunkten deutlich unter den zulässigen Immissionsrichtwerten der TA Lärm liegt.

Bei Bodenuntersuchungen stellte sich heraus, dass der bisher vorgesehene Standort für die Mono-Klärschlammverbrennungsanlage ungeeignet ist. Der Standort der musste deshalb auf dem Gelände der EEW verschoben werden auf den Platz der ehemaligen Schlackeaufbereitungsanlage. Die Antragsunterlagen wurden entsprechend überarbeitet und werden nun erneut ausgelegt.

Die 4. Verbrennungslinie soll im April 2021 in Betrieb genommen werden.

Die Verbrennungsanlage ist gemäß Nr. 8.1.1.3 GE des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), genehmigungsbedürftig.

Genehmigungsbehörde ist das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig.

Gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit geltenden Fassung, i. V. m. Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. BImSchV liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt.

Der UVP-Bericht und die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen sind auch im Internet unter

- <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „UVP-pflichtige Vorhaben“ sowie
- auf der UVP-Plattform des Landes Niedersachsen unter <http://uvp.niedersachsen.de>

einsehbar.

Der Antrag auf Erteilung der Änderungsgenehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen

vom 23.01.2019 bis zum 22.02.2019

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Ludwig-Winter-Straße 2
38120 Braunschweig

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags	von 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr
freitags und an Tagen vor Feiertagen	von 08.00 Uhr bis 14.30 Uhr

und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter 0531/35 4 76-0

Stadt Helmstedt

Fachbereich Planen und Bauen
2. OG, Zimmer M 204
Markt 1
38350 Helmstedt

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
----------------------	-----------------------------

und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05351/17-5226

Stadt Schöningen

Rathaus – Altbau, 1. OG, Zimmer 13
Markt 1
38364 Schöningen

Einsichtsmöglichkeit:

Montags, dienstags, donnerstags und freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags auch	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig - Göttingen“ einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum **22.03.2019**) schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I.

S. 973), sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

Dienstag, den 14. Mai 2019, 10.00 Uhr
Herzoginnen-Saal im Schloss Schöningen
Burgplatz 1
38364 Schöningen

erörtert.

Findet ein Erörterungstermin **nicht statt**, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Sollte die Erörterung am 14.05.2019 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.